

Das Landratsamt Calw erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3, 6 und 8, § 33 Nr. 1 u. Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 20 Abs. 1 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Calw folgende

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung**

#### **der Allgemeinverfügung zur Einführung eines Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung vom 08.12.2021.**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Calw zur Einführung eines Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung vom 08.12.2021 wird mit Wirkung zum 10.01.2022 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (auf der Website des Landratsamts Calw unter <https://www.kreis-calw.de>), also zum 11.01.2022 in Kraft.

### **Begründung**

Um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) sowie der besorgniserregenden Virusvarianten des Coronavirus in Baden-Württemberg auch in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege frühzeitig zu verhindern, hat sich die Landesregierung im Ministerrat darauf verständigt, dass in Kitas und auch in Einrichtungen der Kindertagespflege künftig vermehrt getestet werden soll. Das Kultus- und das Sozialministerium bereiten dazu eine Regelung vor, die vorsieht, dass Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres an diesen Angeboten nur dann teilnehmen können, wenn ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus vorliegt. Diese Testpflicht bzw. Testnachweispflicht soll ab dem 10. Januar 2022 gelten (vgl. Pressemitteilung des Kultusministeriums Baden-Württemberg abrufbar unter <https://km-bw.de/Lde/startseite/service/2021-12-14-testpflicht-in-kitas-und-kindertagespflege>).

Mit dem Inkrafttreten der landesweiten Testpflicht bzw. Testnachweispflicht werden die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Calw vom 08.12.2021 dann weitestgehend durch höherrangiges Recht in der CoronaVO Kita ersetzt. Das Erfordernis, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu treffen, ist daher infolge einer für das Land Baden-Württemberg einheitlich geltenden Regelung im Hinblick auf die in der bezeichneten Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen mangels eines verbleibenden Regelungsbereichs entfallen. Die Allgemeinverfügung ist daher entsprechend aufzuheben.

### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> des Landkreises Calw gem. § 1 Abs. 5 S. 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11.12.2000 notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landratsamtes Calw vorgegebenen Form nachgeholt.

### **Sofortige Vollziehung**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw, Widerspruch erhoben werden.

Calw, den 10. Januar 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Riegger', written in a cursive style.

Helmut Riegger, Landrat